



Amtsblatt

für den

Landkreis Eichsfeld

Jahrgang 2019	Heilbad Heiligenstadt, den 30.10.2019	Nr. 40
---------------	---------------------------------------	--------

Inhalt

Seite

A Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

Zweckvereinbarung über die Benennung eines gemeinsamen Datenschutzbeauftragten	... 372
--	---------

B Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Trinkwasserzweckverband „Oberes Leinetal“, Vorm Pfaffenstiege 8,
37327 Leinefelde-Worbis

48. Sitzung der Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes „Oberes Leinetal“ am 12. November 2019	...377
--	--------

Herausgeber: Landkreis Eichsfeld
Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt kann beim Landkreis Eichsfeld/Stabsstelle Gremien- und Öffentlichkeitsarbeit, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, **als Abonnement, Einzelausgabe oder blattweise** bezogen werden. Tel. : 03606 650 -1050 / -1051 / -1052; Preis je Doppelseite 0,10 € zuzüglich Versandkosten.
Erscheinungsweise: in der Regel dienstags,
auch unter der Internetadresse www.kreis-eic.de (Aktuelles, Amtsblatt)

Zweckvereinbarung über die Benennung eines gemeinsamen Datenschutzbeauftragten

zwischen

dem Landkreis Eichsfeld, vertreten durch den Landrat Dr. Werner Henning, Friedensplatz 8, 37073 Heilbad Heiligenstadt

nachstehend als „**Landkreis**“ bezeichnet

und

1. der Verwaltungsgemeinschaft Ershausen/ Geismar, vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden, Kreisstraße 4, 37308 Ershausen
2. der Verwaltungsgemeinschaft Uder, vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden, Siedlung 14, 37318 Uder
3. der Verwaltungsgemeinschaft Hanstein/ Rusteberg, vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden, Steingraben 49, 37318 Hohengandern
4. der Verwaltungsgemeinschaft Leinetal, vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden, Hauptstr. 73, 37308 Bodenrode
5. der Verwaltungsgemeinschaft Westerwald/ Obereichsfeld, vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden, Neue Straße 16, 37359 Küllstedt
6. der Verwaltungsgemeinschaft Eichsfeld-Wipperaue, vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden, Weststraße 2, 37339 Breitenworbis
7. der Landgemeinde Stadt Dingelstädt, vertreten durch den Bürgermeister, Geschwister-Scholl-Straße 26/ 28, 37351 Dingelstädt
8. der Gemeinde Sonnenstein, vertreten durch die Bürgermeisterin, Bahnhofstraße 12, 37345 Sonnenstein
9. der Landgemeinde Am Ohmberg, vertreten durch den Bürgermeister, Fleckenstraße 49, 37345 Am Ohmberg

- nachfolgend als **Kommunen** bezeichnet -

Präambel:

Gemäß § 13 Absatz 3 Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.06.2018 (GVBl. 2018, 229) kann für mehrere öffentliche Stellen unter Berücksichtigung ihrer Organisationsstruktur und ihrer Größe ein gemeinsamer Datenschutzbeauftragter bestellt werden.

Auf der Grundlage der §§ 7 ff des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201) wird die dementsprechend folgende Zweckvereinbarung über die Benennung eines gemeinsamen Datenschutzbeauftragten geschlossen:

§ 1

Zweck der Vereinbarung

Jede Behörde ist nach Art. 37 Abs. 1 Buchst. a Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verpflichtet, einen behördlichen Datenschutzbeauftragten zu benennen. Die Beteiligten wollen im Wege der interkommunalen Zusammenarbeit den Datenschutz durch einen gemeinsamen behördlichen Datenschutzbeauftragten gem. Art. 37 Absatz 3 DSGVO effizienter und effektiver gestalten, sowie eine fachlich kompetente und wirtschaftliche Erfüllung von beim Vollzug des Datenschutzes anfallenden Aufgaben gewährleisten. Gemäß § 13 Absatz 3 ThürDSG kann für mehrere öffentliche Stellen unter Berücksichtigung ihrer Organisationsstruktur und ihrer Größe ein gemeinsamer Datenschutzbeauftragter bestellt werden.

§ 2

Benennung Datenschutzbeauftragter

1. Die Beteiligten beabsichtigen, einen gemeinsamen behördlichen Datenschutzbeauftragten zu benennen.
2. Der Landkreis Eichsfeld stellt zu diesem Zweck eine geeignete Fachkraft sowie einen Vertreter bereit. Die Beteiligten benennen diese Personen jeweils zu ihrem behördlichen Datenschutzbeauftragten sowie zu dessen Vertreter.
3. Der gemeinsam bestellte Datenschutzbeauftragte hat seinen Sitz im Landratsamt des Landkreises Eichsfeld.
4. Er wird vom Landkreis Eichsfeld beschäftigt. Dienstherr ist der Landrat.
5. Der Datenschutzbeauftragte wird mit Inkrafttreten dieser Zweckvereinbarung von allen beteiligten Körperschaften als solcher bestellt.
6. Der Landkreis stellt dem Datenschutzbeauftragten einen entsprechend den Anforderungen ausgestatteten Arbeitsplatz zur Verfügung.

§ 3

Gemeinsame Aufgabenerfüllung

Die Beteiligten unterstützen den Datenschutzbeauftragten bei seiner Arbeit. Sie gewährleisten, dass der Datenschutzbeauftragte ordnungsgemäß und frühzeitig in alle mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragen eingebunden wird und im Rahmen seiner Aufgaben ungehinderten Zugang zu allen Akten, Dokumenten und sonstigen schriftlichen und elektronischen Unterlagen in der betreffenden Behörde erhält. Ferner stellen sie dem Datenschutzbeauftragten innerhalb ihrer Behörde die erforderlichen Arbeitsmittel sowie einen örtlichen Ansprechpartner zur Verfügung, der den Datenschutzbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben vor Ort unterstützt. Der Datenschutzbeauftragte und die örtlichen Ansprechpartner informieren sich gegenseitig umfassend und rechtzeitig über datenschutzrechtlich relevante Angelegenheiten.

§ 4

Aufgabenbereich des Datenschutzbeauftragten

1. Der gemeinsam bestellte Datenschutzbeauftragte erfüllt für alle Vertragsparteien die ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben. Dazu zählen die Aufgaben nach Art. 39 Abs. 1 und 38 Abs. 4 DSGVO sowie dem Thüringer Datenschutzgesetz, insbesondere auch
 - Anlaufstelle der Bürger und der Beschäftigten für Fragen des Datenschutzes
 - Unterrichtung und Beratung der Kommunen über dessen datenschutzrechtliche Pflichten i. S. d. § 15 Abs. 3 ThürDSG
 - Überprüfung und ggf. Anpassung von Formularen i. S. d. Art. 13 DSGVO
 - Überprüfung und Anpassung bestehender Vereinbarungen zur Auftragsverarbeitung
 - Beratung bei der Auswahl der Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit und Datensicherung
 - Beratung bei der Einhaltung der Datenschutzvorschriften und innerbehördlichen Dienst-anweisungen zum Datenschutz und zur Datensicherheit
 - Beratung bei der Erstellung von Arbeits- und Benutzeranweisungen
 - Beratung der Beteiligten bei Meldungen von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten nach Art. 33 Abs. 1 DSGVO und bei Benachrichtigungen der betroffenen Personen nach Art. 34 Abs. 1 DSGVO
 - Beratung der Verantwortlichen bei Datenschutz-Folgenabschätzungen und Überwachung ihrer Durchführung gem. § 52 ThürDSG
 - Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde und die Tätigkeit als Anlaufstelle für die Aufsichtsbehörde in mit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Beteiligten zusammenhängende Fragen.
2. Die Verantwortung für die Einhaltung und Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften tragen weiterhin die Beteiligten in ihrer datenschutzrechtlichen Funktion als Verantwortliche selbst.

§ 5

Einsichtsrechte des bestellten Datenschutzbeauftragten

Alle beteiligten Kommunen gewährleisten, dass der gemeinschaftlich bestellte Datenschutzbeauftragte ungehinderten Zugang zu allen Akten, Dokumenten und Verzeichnissen sowie sonstigen schriftlichen und elektronischen Unterlagen in der betreffenden Behörde erhält, soweit dieses zur Erfüllung seiner mit dieser Vereinbarung übernommenen Verpflichtungen erforderlich ist.

§ 6

Kosten

Für die vom Datenschutzbeauftragten nach § 4 dieser Zweckvereinbarung zu erledigenden Aufgaben erhebt der Landkreis Eichsfeld eine monatliche Pauschale. Die Pauschale beträgt für jeden Vereinbarungspartner 120,00 EUR pro Monat und wird zum 30.09. eines jeden Jahres für das laufende Kalenderjahr fällig.

§ 7

Laufzeit und Kündigung

1. Die Zweckvereinbarung tritt am 01.11.2019 in Kraft. Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Sie kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten jeweils zum Ende eines Kalenderjahres von jedem Beteiligten gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber den übrigen Beteiligten zu erklären.
3. Das Recht jedes Beteiligten zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt unberührt.
4. Sollte ein Beteiligter die Zweckvereinbarung kündigen, so bleibt die Zweckvereinbarung in dieser Fassung für die verbleibenden Beteiligten weiterhin gültig.

§ 8 Schweigepflicht/Datenschutz

Alle Beteiligten sind im Rahmen der gesetzlichen und tarifvertraglichen Bestimmungen zur Einhaltung der Schweigepflicht und zur Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet.

§ 9 Schriftform und salvatorische Klausel

1. Alle die Zweckvereinbarung betreffenden Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dieses gilt auch für die Schriftformerfordernis selbst.
2. Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftig aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücken eine Regelung zu treffen, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn der Vereinbarung bedacht hätten.

Heilbad Heiligenstadt, 05.09.2019

Ort, Datum

Schimberg, 24.09.2019

Ort, Datum

Uder, 10.09.2019

Ort, Datum

Werner Henning

Landkreis Eichsfeld

M. Rippel

Verwaltungsgemeinschaft
Ershausen/ Geismar

Heddergott

Verwaltungsgemeinschaft
Uder

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

Hohengandern, 10.09.2019

Ort, Datum

Degenhardt

Verwaltungsgemeinschaft
Hanstein/ Rusteberg

Breitenworbis, 24.09.2019

Ort, Datum

Dirk Böning

Verwaltungsgemeinschaft
Eichsfeld-Wipperaue

Dingelstädt, 16.09.2019

Ort, Datum

Andreas Fernhorn

Landgemeinde Stadt
Dingelstädt

Bodenrode, 24.09.2019

Ort, Datum

Kruse

Verwaltungsgemeinschaft
Leinetal

Küllstedt, 24.09.2019

Ort, Datum

Vogt

Verwaltungsgemeinschaft
Westerwald/ Obereichsfeld

Sonnenstein, 07.10.2019

Ort, Datum

Ertmer

Gemeinde Sonnenstein

Großbodungen, 28.10.2019

Ort, Datum

H. Steinecke

Landgemeinde Am Ohmberg

Trinkwasserzweckverband „Oberes Leinetal“, Vorm Pfaffenstiege 8,
37327 Leinefelde-Worbis

48. Sitzung der Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes „Oberes Leinetal“ am 12. November 2019

Die 48. Sitzung der Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes „Oberes Leinetal“ findet am

Dienstag, dem 12. November 2019 um 17:00 Uhr

im Beratungsraum des Trinkwasserzweckverbandes „Oberes Leinetal“, Vorm Pfaffenstiege 8 in Leinefelde statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift der Verbandsversammlung vom 09.09.2019
4. Bericht der Werkleitung
Wirtschaftsjahr 2019, Stand 10 / 2019
5. Genehmigung des Abschlusses von Leasingvereinbarungen
Beschlussvorlage 08 / 2019
6. Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan 2020
Beschlussvorlage 09 / 2019
7. Bestellung des Wirtschaftsprüfers für das Wirtschaftsjahr 2019
Beschlussvorlage 10 / 2019
8. Anfragen und Sonstiges
9. Schließung der Sitzung

Marko Grosa
Verbandsvorsitzender